

RS Vwgh 1999/4/13 97/08/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BAO §293;

BSVG §23 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/08 90/08/0069 4

Stammrechtssatz

Ratio legis der Regelung des § 23 Abs 5 zweiter Satz BSVG ist die Wahrung des Gleichlaufes von Beitragsrecht und Leistungsrecht. Erblickt man aber darin den Sinn der Norm, dann kann es keinen Unterschied machen, ob die rückständige Änderung des Einheitswertes einen früheren Einheitswertbescheid ganz oder teilweise aus dem Rechtsbestand beseitigt, weil die Vermeidung der beitragsrechtlichen Rückwirkung an sich das gesetzgeberische Anliegen ist, es sei denn, die Änderung des Einheitswertes hätte in einer Flächenänderung ihre Ursache.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080031.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>